

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

7454/EX/IX/B/IV

12. Oktober 2023 - Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 20, abgeändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 7;

Aufgrund des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Artikel 7 Absatz 1 Nummer 3, ersetzt durch das Dekret vom 11. Dezember 2018, Artikel 7 Absatz 2, abgeändert durch das Dekret vom 11. Dezember 2018, Artikel 10.1 Absatz 2, eingefügt durch das Dekret vom 11. Dezember 2018, und Artikel 11 Absatz 4, ersetzt durch das Dekret vom 11. Dezember 2018;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 55/2022 der Datenschutzbehörde, das am 1. April 2022 abgegeben wurde;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 31. März 2023;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 6. April 2023;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 74.394/2 des Staatsrates, das am 25. September 2023 in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 abgegeben wurde;

In Erwägung des Gutachtens des Rates für Erwachsenenbildung vom 11. Januar 2022;

Auf Vorschlag des für die Erwachsenenbildung zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 – In Artikel 2.1 des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 6. Dezember 2012 und ersetzt durch den Erlass der Regierung vom 5. Dezember 2019, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Digital durchgeführte Weiterbildungseinheiten werden angerechnet, insofern die Teilnehmer und der Referent zeitgleich online präsent sind. Als Durchführungsort gilt der Ort, an dem sich der Referent bei der Durchführung der digitalen Weiterbildungseinheit befindet.“

Art. 2 – Artikel 3 desselben Erlasses, ersetzt durch den Erlass der Regierung vom 5. Dezember 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

„2. das Datum, die Anfangs- und Endurzeiten sowie den Ort der Durchführung der Weiterbildung,“

2. In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b) wird zwischen den Wörtern „Lernziel“ und „der“ die Wortfolge „sowie den Durchführungsort“ eingefügt;

3. In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) wird das Wort „Uhrzeiten“ durch die Wortfolge „Anfangs- und Endurzeiten“ ersetzt,

4. In Absatz 3 werden folgende Nummern 5, 6 und 7 eingefügt:

„5. eine Kombination aus der Einzahlung der Einschreibgebühren und einer vom Verantwortlichen der Einrichtung unterschriebenen Anwesenheitsliste mit den unter Nummer 1 erwähnten Angaben, die Unterschrift der Teilnehmer ausgenommen,

6. eine Kombination aus einem Screenshot der Teilnehmerliste und der Einzahlung der Einschreibgebühren. Der Screenshot der Teilnehmerliste enthält das Datum und die Bezeichnung der Weiterbildung sowie die Liste der Teilnehmer und die Uhrzeit der Erstellung des Screenshots,

7. eine Kombination aus einem Screenshot der Teilnehmerliste und einer vom Verantwortlichen der Einrichtung unterschriebenen Anwesenheitsliste mit den unter Nummer 1 erwähnten Angaben, die Unterschrift der Teilnehmer ausgenommen. Der Screenshot der Teilnehmerliste enthält das Datum und die Bezeichnung der Weiterbildung sowie die Liste der Teilnehmer und die Uhrzeit der Erstellung des Screenshots.“

Art. 3 – In denselben Erlass, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 5. Dezember 2019, wird folgender Artikel 8.1 eingefügt:

„Art. 8.1 – *Evaluierung des besonderen Projekts*

Nachdem für ein Projekt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Nummer 1 des Dekretes dreimal ein Zuschuss als Anschubfinanzierung gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Dekretes gewährt wurde, wird vor einer weiteren Bezuschussung ein Begleitausschuss eingesetzt, der die durchgeführten Projekte evaluiert und den neuen Zuschussantrag begutachtet.

Zwecks Antrags auf Evaluierung ihrer in Absatz 1 angeführten Projekte reicht die geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung spätestens mit ihrem neuen Zuschussantrag gemäß Artikel 11 Absatz 8 des Dekrets einen Bericht zu den drei vergangenen Projekten ein, der quantitative und qualitative Angaben enthält. Dieser Bericht gibt ebenfalls einen Rückblick über Erreichtes und eine präzise Aussicht zur angedachten Weiterführung des Projekts.

Höchstens zwei Vertreter der Einrichtung der Erwachsenenbildung stellen dem Begleitausschuss den in Absatz 2 erwähnten Bericht vor und stehen für Fragen zur Verfügung.

Der Begleitausschuss setzt sich mindestens aus einem Vertreter des für die Erwachsenenbildung zuständigen Ministers und einem Vertreter des Ministeriums zusammen.“

Art. 4 – In denselben Erlass, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 5. Dezember 2019, wird folgender Artikel 11.1 eingefügt:

„Art. 11.1 – *Übergangsbestimmungen*

In Abweichung von Artikel 3 Absatz 3 kann die Durchführung von in Artikel 2.1 erwähnten digitalen Weiterbildungseinheiten während des Zeitraumes vom 14. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022 anhand jeglicher anderer vom für die Erwachsenenbildung zuständigen Minister zugelassenen Methode belegt werden, insofern keine der in Artikel 3 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 erwähnten Methoden Anwendung finden kann."

Art. 5 – Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, mit Ausnahme:

1. der Artikel 1 und 4, die mit Wirkung vom 14. März 2020 in Kraft treten;
2. des Artikels 2 Nr. 4, der mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Art. 6 – Der für die Erwachsenenbildung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 12. Oktober 2023

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung
L. KLINKENBERG

